

3 KURZ + BÜNDIG

ABGELTUNGSTEUER UND VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Abgeltungsteuer – Freistellungsauftrag

Seit Anfang 2009 gilt mit Einführung der Abgeltungsteuer ein einheitlicher Steuersatz von 25% für alle Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Kursgewinne). Sofern Kirchensteuer oder aufgrund eines sehr hohen Einkommens weiterhin Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent zu zahlen sind – seit 2021 wird der „Soli“ von rund 90 Prozent der Steuerzahler nicht mehr erhoben, für weitere 6,5 Prozent hat er sich zumindest verringert –, kann die steuerliche Gesamtbelastung unter Umständen bis zu 28 oder 29 Prozent betragen.

Allerdings unterliegen der Abgeltungsteuer nur Einnahmen, die über einen Pauschalbetrag von 801 Euro für Singles und 1602 Euro für Verheiratete hinausgehen.

Um diese Beträge in Anspruch zu nehmen, muss man seiner Bank einen Freistellungsauftrag erteilen. Dann werden Zinsen und Kapitalerträge bis zu diesem Betrag ohne Abzug ausgezahlt bzw. gutgeschrieben.

Vermögenswirksame Leistungen

Staat und Arbeitgeber fördern die private Vermögensbildung durch Zulagen und Prämien. Vermögenswirksame Leistungen (VL) sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt. Dabei wird ein Teil des Nettogehalts auf einen Sparvertrag überwiesen. Für Arbeitnehmer sind die vermögenswirksamen Leistungen (VL) eine gute Möglichkeit für die Vermögensbildung.

Begünstigte Personen:

- Arbeitnehmer, das heißt Arbeiter, Angestellte, Auszubildende und in Heimarbeit Beschäftigte
- auch Teilzeitkräfte und Studierende, wenn der Arbeitgeber VL zahlt
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Ist ein vermögenswirksamer Sparvertrag abgeschlossen, können die Leistungen gezahlt werden durch:

- den Arbeitgeber,
- den Arbeitnehmer oder
- beide gemeinsam.



Der Staat verdient an den Gewinnen kräftig mit!

Aber er unterstützt auch die Vermögensbildung!



Geförderte Anlageformen

- Bausparen, Höchstbetrag 470 Euro je Kalenderjahr
- Beteiligungssparen (z.B. Fondssparvertrag), Höchstbetrag 400 Euro je Kalenderjahr

Arbeitnehmersparzulage

Die staatliche Förderung besteht in der Zahlung einer Arbeitnehmersparzulage.

Sie beträgt pro Jahr:

- 9% beim Bausparen (Höchstgrenze des zu versteuernden Einkommens 17900 Euro für Singles, 35800 Euro für Verheiratete)
- 20% beim Beteiligungssparen (Höchstgrenze des zu versteuernden Einkommens 20000 Euro für Singles, 40000 Euro für Verheiratete)

Die Förderung wird nach dem siebten Jahr (Sperrfrist) gezahlt.